

# KUNDMACHUNG

Gemäß § 42 Abs. 2 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, STROG, LGBl. 2010/49 i.d.g.F., hat der Bürgermeister spätestens alle 10 Jahre öffentlich aufzufordern, Anregungen und Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (inklusive Sachbereichskonzept Energie) und des Flächenwidmungsplanes einzubringen.

Die Gemeinde Gasen leitet die Revision des seit 2009 rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes ein, um zu prüfen, ob eine Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes, Periode 4.0, erforderlich ist.

Jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, Bauvorhaben und sonstige Planungsinteressen sowie Planungsanregungen in der Zeit

vom **21.02.2022**

bis **22.04.2022**

dem Gemeindeamt schriftlich bekanntzugeben.

Eigentümer von Grundstücken, deren Verwendung als Vorbehaltsfläche möglich ist, werden aufgefordert, diese Grundstücke der Gemeinde zum Kauf anzubieten.

## ACHTUNG:

Auch geplante Stallerweiterungen, Photovoltaik- und Solaranlagen sowie Biomasseheizwerke, Sportanlagen, Tourismuseinrichtungen oder Sondernutzung im Freiland etc. können einer Berücksichtigung im Entwicklungs- und / oder Flächenwidmungsplan bedürfen.

Gasen, am 02.02.2022

angeschlagen am: 02.02.2022 *ll*

abgenommen am: .....

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister:

